

VG München

Urteil vom 6.11.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26. April 2007 wird in Nr. 3 und 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen

II. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am ... 1968 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am 3. Juli 2006 aus der Türkei kommend mit einem Flug von I. nach D. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 11. Juli 2006 Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. Juli 2006 erklärte sie, sie habe keine Schule besucht und nie gearbeitet. Sie habe 2002 in Is. religiös den zehn Jahre älteren, streng religiösen türkischen Mann A. Ü. geheiratet. Ihr Ehemann habe sie unterdrücken und zwingen wollen, einen Schleier zu tragen. Er habe ihr gesagt, wenn sie sich von ihm trenne, werde sie umgebracht. Da er sie unter Druck gesetzt habe, sei sie weggelaufen und zu ihrer Mutter zurück gegangen. Auch diese habe ihr nicht geholfen. Deshalb habe sie ihren Schmuck verkauft und so ihre Ausreise finanziert. Wenn sie zurück in die Türkei gehen und allein in einer großen Stadt leben müsste, wäre sie gezwungen, in einem Bordell zu arbeiten. Sie sei sich sicher, ihr Mann würde sie bei ihrer Rückkehr umbringen.

Mit Schreiben vom 6. August 2006, beim Bundesamt eingegangen am 28. September 2006, führte die Klägerin aus, es sei ihr in der Anhörung nicht möglich gewesen, ausführlich über ihre Vergangenheit zu sprechen, weil sie sich vor dem männlichen Anhörer und dem männlichen Dolmetscher geschämt habe. Vor der erwähnten Ehe sei sie 14 Jahre mit einem anderen Mann religiös verheiratet und zusammen gewesen. Sie habe den ersten Mann, einen Cousin, mit 18 Jahren auf Druck ihrer Eltern heiraten müssen. Von ihm sei sie all die Jahre massiv und häufig misshandelt und zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden. Auch die im Haus lebende Schwiegermutter habe sie drangsaliert und teilweise geschlagen. Dennoch habe sie ihren Ehemann nicht verlassen dürfen, ihre Eltern hätten sie immer wieder zu ihm zurück geschickt. Sie hätten ihr Vorwürfe gemacht wegen der Familienehre, so dass sie gemerkt habe, dass sie auf sich allein gestellt sei und im Haus ihrer Eltern zwei Mal einen Suizidversuch mit Tabletten unternommen habe. In ihrer Not sei sie mit einem Touristenvisum nach Deutschland geflohen, wo sie jedoch kein Aufenthaltsrecht erhalten habe. Nach ihrer Rückkehr in die Türkei sei der Druck und der Zorn der Familie noch schlimmer gewesen, auch ihr Bruder habe ihr mit dem Tod gedroht. Bei einem Gang zum Basar habe sie den Mann kennen gelernt, der in der Anhörungsniederschrift als ihr Ehemann dargestellt gewesen sei, mit ihm sei sie nie verheiratet gewesen. Er habe versprochen, ihr zu helfen, weshalb sie ohne Wissen und Einverständnis der Familie mit ihm nach Is. gegangen sei, wo sie gemerkt habe, dass er bereits verheiratet gewesen sei und zwei Kinder gehabt habe. Mit ihm und seiner eigentlichen Familie habe sie von 2002 bis 2004 zusammen in einem Haus gelebt. Dieser Mann sei ein Fundamentalist und oft gewalttätig gegen sie gewesen. Nach diesen zwei Jahren in Is. habe sie eine Frau kennen gelernt, die versprochen habe, ihr zu helfen. Sie habe sie zu einer organisierten Gruppe gebracht, die sie dann gezwungen habe, mit ihnen herumzureisen und sich zu verkaufen. Auch die Männer dieser Gruppe hätten sie geschlagen. Der Frauenhändlerring habe ihr mit der Ermordung gedroht, wenn sie nicht mehr mitmachen würde. Sie habe ihm zwar entkommen und in das Dorf der Familie fliehen können, dort habe sie jedoch die Drohungen des Bruders fürchten und die Beschimpfungen der Mutter erdulden müssen. Bei einer Rückkehr in die Türkei habe sie Angst vor den beiden Männern und dem Frauenhändlerring, auch ihre Familie akzeptiere sie nicht mehr.

Am 24. April 2007 wurde die Klägerin ergänzend von einer sonderbeauftragten Einzelentscheiderin mit einer Dolmetscherin angehört. Bei dieser Anhörung gab sie an, ihr Cousin, den sie mit 18 Jahren geheiratet habe, heiße N. A.. Er habe sie ständig geschlagen. Im Jahr 2000 habe sie sich von ihm getrennt. Sie habe jemanden kennen gelernt, mit dem sie dann weggegangen sei. Ende 2002 habe sie zwei Selbstmordversuche unternommen, einmal mit den Tabletten ihrer Mutter, einmal habe sie versucht, sich zu erhängen. 1999 sei sie nach Deutschland gereist und von dort aus nach Holland zu ihrer Tante. Ihre Eltern hätten es unterstützt, dass sie nach Deutschland gehe und hier Abstand gewinnen sowie ärztliche Untersuchungen durchführen lassen könne, nach denen sie möglicherweise doch noch Kinder bekomme. Die Suizidversuche seien doch 2000 gewesen, jedenfalls nach und nicht vor ihrer Reise nach Deutschland und Holland. Der Druck ihrer Familie habe sich nach ihrer Rückkehr noch weiter verstärkt, sie habe nirgends hingehen dürfen, nur zum Einkaufen. Auf einem Basar in einer anderen Stadt sei sie dann von einem fremden Mann angesprochen worden, er habe sie gefragt, ob sie ihn heiraten wolle. Sie hätten sich für die folgende Woche noch einmal verabredet, sie sei mit ihm nach Hause zu seiner Familie gefahren. Er sei ein Fundamentalist gewesen, sie habe den ganzen Tag in der Wohnung bleiben, einen Schleier tragen und beten müssen. Eine Frau, die sie

über eine Nachbarin kennen gelernt habe, habe sie dann an ein Bordell vermittelt, wo sie zwei Jahre gearbeitet habe. Zwar habe sie einen Ausweis besessen, sei aber dennoch nicht geflüchtet. Sie habe dort einen Mann kennen gelernt, der ihr bei der Flucht geholfen habe. Sie habe mit ihm noch eine Woche in I. verbracht, anschließend habe er sie ins Ausland gebracht. Anders als in ihrem Schreiben vom 6. August 2006 ausgeführt, sei sie nicht mehr zu ihrer Familie in ihr Dorf zurück gegangen. Ihre Familie habe erfahren, dass sie in einem Bordell gearbeitet habe, dies wisse sie von einer Tante, die ebenfalls in Is. gelebt habe. Sie sage die Wahrheit, bei Daten bringe sie immer etwas durcheinander.

Mit Bescheid vom 26. April 2007, am 9. Mai 2007 einem Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftsunterkunft der Klägerin übergeben, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, wegen ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat könne sich die Klägerin nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Ihr Sachvortrag sei unglaublich, weil gekennzeichnet von Widersprüchen und Ungereimtheiten.

Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2007, eingegangen bei Gericht am 18. Mai 2007, erhob der Bevollmächtigte der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 26. April 2007 aufzuheben und diese zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 24. Mai 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25. September 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2007 wurde die Klägerin informatorisch gehört. Anschließend wiederholte sie den Klageantrag. Für die Beklagte ist niemand erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Asylakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte nach § 102 Abs. 2 VwGO aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2007 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Die Beklagte wurde ordnungsgemäß geladen und in der Ladung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen eines Beteiligten ergehen könne.

Bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz ist der Entscheidung des Gerichts die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die zulässige Klage ist nur im zweiten Hilfsantrag begründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zum einen konnte die Klägerin die von ihr behauptete Einreise auf dem Luftweg, für die sie als im Inland liegenden Umstand den vollen Beweis erbringen muss, nicht beweisen, so dass von einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat auszugehen ist, die ihr die Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG verwehrt (§ 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Zum anderen hat sie sich bereits nach ihrem eigenen Vorbringen nicht auf politische Verfolgung berufen.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

2.1 Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat ein Ausländer, wenn sein Leben oder seine Freiheit im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat u. a. wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die drohende Verletzung des Rechtsguts – neben Leben und Freiheit auch die körperliche Unversehrtheit – allein an das Geschlecht des Ausländers anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nicht nur vom Staat oder ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ohne dass für den Ausländer eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Weiter zu beachten ist die am 20. Oktober 2004 in Kraft getretene Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL), die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1 QRL) ohne entsprechende nationale Umsetzung im Zeitpunkt dieses Urteils grundsätzlich unmittelbar anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.3.2007, AuAS 2007, 164). Insbesondere sind Art. 7 bis 10 QRL zu beachten, die sich insbesondere mit den Fragen beschäftigen, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, welche Verfolgungsgründe anerkannt sind, unter welchen Voraussetzungen staatlicher Schutz gewährleistet ist und wann eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt.

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

2.2. Bei seiner Entscheidung geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Klägerin, die aus einem sehr kleinen, nahe der Stadt D. liegenden, türkischen Dorf stammt und nach nur dreijährigem Schulbesuch die Grundschule verlassen hat, wurde mit 18 Jahren gezwungen, ihren Cousin zu heiraten. Nach 14-jähriger Ehe, die geprägt war von gewalttätigen Übergriffen des Ehemanns, kehrte sie für kurze Zeit in ihr Elternhaus zurück, wo sie jedoch den Anfeindungen ihrer Familie, insbesondere ihrer Brüder, wegen der Auflösung der Ehe ausgesetzt war. Um dieser für die unerträglichen Situation zu entgehen, zog sie nach Is. zu einem anderen türkischen Mann, den sie auf einem Basar in D. kennen gelernt hatte. Auch dieser Mann unterdrückte sie. Um der zweiten Ehe entfliehen zu können, schloss sie sich auf Vermittlung einer Bekannten einem Frauenhändlerring an, der sie zwang, sich an verschiedene Männer zu verkaufen. Von dieser Tätigkeit als Prostituierte hat ihre Familie erfahren. Bei einer Rückkehr in die Türkei befürchtet die Klägerin Übergriffe durch Mitglieder ihrer Familie, ihre beiden ehemaligen Ehemänner und Verantwortliche des Frauenhändlerrings.

Von diesem Sachverhalt ist das Gericht überzeugt, weil die Klägerin ihn in ihrem Schreiben vom 6. August 2006, ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 24. April 2007 und in der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2007 in den wesentlichen Zügen so übereinstimmend schildert. Auch ihre Anhörung vor dem Bundesamt am 20. Juli 2006 enthält bereits teilweise entsprechende Angaben.

Zwar weichen die einzelnen Schilderungen der Klägerin jeweils in Details voneinander ab. So berichtet sie im Schreiben vom 6. August 2006, sie habe zweimal mit Tabletten versucht, sich das Leben zu nehmen, in der Anhörung vor dem Bundesamt am 24. April 2007, der erste Selbstmordversuch habe mit Tabletten stattgefunden, der zweite durch Erhängen, dagegen in der gerichtlichen Anhörung am 25. Oktober 2007, der erste Selbstmordversuch sei mittels Erhängen begangen worden, der zweite mit Tabletten. Weiter schildert sie vor dem Bundesamt am 24. April 2007, sie habe nach der Flucht von dem Frauenhändlerring mit ihrem Bekannten S. vor der Ausreise noch eine Woche in I. verbracht, wohingegen sie in der gerichtlichen Anhörung angibt, dass sie einen Monat dort gewesen seien. Auch führt sie vor dem Bundesamt aus, sie habe ihren zweiten Ehemann einmal auf dem Basar getroffen und sei beim zweiten Treffen mit ihm nach Hause gegangen, wohingegen sie vor Gericht berichtet, ihm erst beim dritten Treffen mit allen ihren Sachen nach Is. gefolgt zu sein.

Aus diesen Widersprüchen mag der Schluss gezogen werden können, dass Details der Geschichte – wie insbesondere die Selbstmordversuche als einschneidende persönliche Erfahrung – sich so nicht zugetragen haben. Bei der sehr einfachen Klägerin, die nahezu keine Schulbildung besitzt und bei der auch der Dolmetscher am Ende der mündlichen Verhandlung explizit auf ihre einfache Wortwahl und Ausdrucksweise hingewiesen hat, zieht das Gericht aus diesen Widersprüchen jedoch nicht den Schluss, dass die geschilderten Ereignisse in ihrer Gesamtheit so nicht stattgefunden haben. Es geht

nicht davon aus, dass es der Klägerin angesichts ihres einfachen Hintergrunds gelingen würde, die geschilderten Erlebnisse zu erfinden und sie in allen Anhörungen in den wesentlichen Punkten deckungsgleich widerzugeben. Insbesondere die zweijährige Tätigkeit als Prostituierte stellt sich auch nach der eigenen Wahrnehmung der aus einem dörflichen Umfeld stammenden Klägerin als derart ehrenrührig dar, dass nicht einleuchten mag, dass sie diesen Teil ihrer Geschichte erfunden hat. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass sich die von ihr geschilderten Erlebnisse in ihrem Kern so zugetragen haben.

2.3 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen kann sich die Klägerin bei dem von ihr erlittenen Schicksal nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen. Ihre Gefährdung knüpft nicht an eines der dort geschützten Rechtsgüter an. In Betracht kommt hier nur eine geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin, die nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe voraussetzt. Eine Definition des Begriffs der »bestimmten sozialen Gruppe« findet sich nicht im Aufenthaltsgesetz, dagegen aber in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QRL. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das Merkmal der sozialen Gruppe ist damit durch identitätsprägende gemeinsame Merkmale gekennzeichnet, die so grundlegend sind, dass niemand gezwungen werden darf, sie aufzugeben, sofern es sich nicht ohnehin um unveränderliche Merkmale handelt (Hailbronner, AuslR, Stand Okt. 2007, RdNr. 48 zu § 60 AufenthG). Daneben verlangt es, dass die deutlich abgegrenzte Identität als solche von der die Gruppe umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird und wegen der Andersartigkeit zu einer Schutzlosigkeit bzw. Verfolgungsmaßnahmen führt (Hailbronner, a. a. O., RdNr. 49 zu § 60 AufenthG).

Die zweimalige Trennung der Klägerin und ihre Tätigkeit als Prostituierte stellen weder ein angeborenes Merkmal noch einen unveränderlichen Hintergrund oder ein(e) für die Identität oder das Gewissen bedeutsames Merkmal oder Überzeugung dar. Im Gegenteil: Die Klägerin identifiziert sich nach ihrem eigenen Bekunden nicht mit ihrem Lebenslauf, sondern betrachtet weder ihre beiden gescheiterten Ehen als Erfolg auf ihrem Lebensweg, geschweige denn ihre Zeit als Prostituierte. Gerade für diesen Lebensabschnitt findet sie lediglich umschreibende Worte, schildert ihn aber nicht mit direkten Worten. Auch die türkische Gesellschaft nimmt »die Prostituierten« nicht als deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener, hergebrachter (Gruppen-)Identität wahr und knüpft daran Verfolgungshandlungen.

3. Die Klägerin kann sich jedoch auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Der in Nr. 3 anderslautende Bescheid der Beklagten vom 26. April 2007 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben

oder Freiheit besteht. Dabei genügt die nur theoretische Möglichkeit, das Opfer von Eingriffen in die genannten Rechte zu werden, nicht. Für eine Schutzgewährung ist vielmehr erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, 9 C 9.95, NVwZ 1996, 199).

Hier ist eine solche Gefahr für die Klägerin zu bejahen. Bei einer Rückkehr in die Türkei hat sie Nachstellungen durch ihre beiden ehemaligen Ehemänner, durch die Verantwortlichen des Frauenhändlerrings und insbesondere durch ihre männlichen Familienangehörigen zu befürchten, die in eine Gefahr für Leib und Leben münden können. Einer ihrer Brüder hat sie nach ihren Angaben bereits nach der Trennung von ihrem ersten Ehemann massiv bedroht. Durch die Verbindung mit und die Trennung von einem weiteren Ehemann sowie gerade durch ihre Tätigkeit als Prostituierte hat die Klägerin die Ehre der aus einem traditionellen dörflichen Umfeld stammenden Familie derart beeinträchtigt, dass die konkrete Gefahr besteht, dass diese die ihr zugefügte Schande bei ihrer Rückkehr durch ihre Tötung zu verringern sucht. Auch von den beiden ehemaligen Ehemännern, die die Klägerin verlassen und sich anschließend der Prostitution zugewendet hat, hat sie wegen der ihnen zugefügten Ehrverletzung Gewalt gegen Leib und Leben zu befürchten. Weiter besteht die konkrete Gefahr, dass die Verantwortlichen des Frauenhändlerrings gegen die Klägerin, die über eingehende Informationen über die Geschäfte der Organisation und deren Strukturen verfügt, vorgehen oder sie massiv unter Druck setzen werden, ihre für sie gewinnbringende Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Zwar hat die Klägerin in der Vergangenheit keine Verletzungen erlitten. Diesen konnte sie aber nur entgehen, weil sie sich während ihrer Zeit als Prostituierte vor ihren Ex-Ehemännern und vor ihrer Familie versteckt gehalten hat und dem Frauenhändlerring durch ihre Flucht und anschließende Ausreise entkommen konnte. In Anbetracht der Gefahr für Leib und Leben, der die Klägerin ausgesetzt wäre, wenn eine der genannten Personen sie aufspüren würden, ist ihr eine Rückkehr in die Türkei jedoch nicht mit dem Argument zumutbar, dass sie bisher noch keine entsprechende Verletzung erfahren habe. Die Voraussetzung einer »konkreten« Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bereits deshalb zu bejahen, weil die Klägerin ihre Furcht vor den einzelnen Personen plausibel geschildert hat und allen ein Motiv zu eigen wäre, gegen sie vorzugehen und massiv Gewalt gegen sie anzuwenden. Auch der Fortschrittsbericht Türkei der Europäischen Union vom 8. November 2006 (dort S. 18) führt aus, dass Verbrechen im Namen der Ehre und im Kreise der Familie nach wie vor vorkommen.

4. Die Klägerin hat auch keine Möglichkeit, internen Schutz nach Art. 8 Abs. 1 und 2 QRL zu erlangen. Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Ausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Ausländer vernünftigerweise verlangt werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

Zum einen hat das Gericht schon erhebliche Zweifel daran, dass sich die Klägerin der ihr drohenden Verfolgung durch ihre beiden ehemaligen Ehemänner, die Verantwortlichen des Frauenhändlerrings und ihre männlichen Familienangehörigen durch Umsiedlung in eine westtürkische Großstadt wie Istanbul oder Ankara entziehen kann. Es erscheint nicht als sicher, dass diese Personen von ihrer Rückkehr in die Türkei und ihrem Aufenthalt in der Großstadt nicht auf irgendeine Weise Kenntnis erlangen werden, ihre Familie insbesondere dann, wenn sie den Versuch unternimmt, mangels

eigener finanzieller Mittel staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin hat in den Großstädten insbesondere keine Verwandten, unter deren Schutz sie sich stellen könnte und die in der Lage wären, sie aufzunehmen und zumindest für eine Übergangszeit zu versorgen. Als Frau mit abgebrochener Schullaufbahn und ohne Berufsausbildung könnte sie sich allenfalls durch Gelegenheitsarbeiten über Wasser halten, wäre jedoch der Gefahr ausgesetzt, in Kriminalität und Prostitution abzurutschen. Dies legt bereits ihre Äußerung in der mündlichen Verhandlung nahe, in ihrer Verzweiflung nach der Trennung von ihrem ersten Ehemann wäre sie mit jedem mitgegangen, der sie mitgenommen hätte, und zeigt auch ihr bereits einmaliges Abrutschen in das Milieu der Prostitution. Die Erlangung eines wirtschaftlichen Existenzminimums könnte die Klägerin damit wohl nur unter Aufnahme einer »entwürdigenden« Tätigkeit sicherstellen, was ihr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zumutbar ist (BVerwG, Beschl. v. 17.5.2005, 1 B 100/05). Nach dem Fortschrittsbericht Türkei der Europäischen Union vom 8. November 2006 gibt es nach offiziellen Quellen im ganzen Land nur insgesamt 30 Zufluchtsstätten für Frauen (dort S. 18). Dass gerade die Klägerin ohne fremde Hilfe dort einen Platz findet, ist damit realistischer Weise nicht zu erwarten. Angesichts dessen kann sie nicht darauf verwiesen werden, internen Schutz in der Türkei zu suchen. Eine auf Dauer gesicherte menschenwürdige Existenz erscheint nicht möglich (vgl. auch VG Stuttgart, Urt. v. 29.1.2007, in dem vergleichbaren Fall einer 23-jährigen Türkin).

Auch der Einwand, wenn sie in Deutschland, einem fremden Land, leben könne, sei ihr dies erst recht in einer Großstadt in der Türkei, ihrem Heimatland, zuzumuten, überzeugt nicht. Anders als in einer türkischen Großstadt ist hier davon auszugehen, dass die Klägerin umfangreiche Hilfe durch soziale Einrichtungen erfahren wird, bis sie Fuß gefasst hat.

5. Die Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids war hinsichtlich der Türkei aufzuheben, da der Klägerin voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zusteht.

Nach alledem war der Klage auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG) unter Aufhebung des entgegenstehenden Teils des angefochtenen Bescheids vom 26. April 2007 stattzugeben. Hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Klage abzuweisen.

Der Kostenauspruch beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, da die hälftige Kostenteilung dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens entspricht. Denn die versagte Asylanerkennung und die Verneinung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG haben in etwa das gleiche Gewicht wie die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der Ausspruch über die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 ff. ZPO.